



25/19 Bericht und Antrag an den Einwohnerrat



betreffend

Teilrevision des Besoldungsreglements für die Mitglieder des Gemeinderates von Emmen

Herr Präsident

Meine Damen und Herren

1. Einleitung

Mit der Motion 10/18 wird der Gemeinderat aufgefordert, dem Einwohnerrat ein neues Besoldungsreglement für die Mitglieder des Gemeinderates vorzulegen. Gemäss den Forderungen überwiesenen Motion sind insbesondere folgende Teilbereiche der Arbeitsbedingungen des Gemeinderates Emmen zu überarbeiten:

1. Die Reduktion der Löhne auf das Niveau der umliegenden Agglomerationsgemeinden und der Stadt Luzern
2. Die Streichung oder Anpassung der geltenden Lohnanpassungsregelung aufgrund von steigenden Lebenshaltungskosten
3. Eine klare Regelung der Spesenentschädigung
4. Eine klare Regelung zum Umgang mit Entschädigungen aus Nebenbeschäftigungen

Der Gemeinderat hatte in seiner Beantwortung vom 6. Juni 2018 festgehalten, dass er bereit ist, die Grundlagen und Voraussetzungen für die Nebenbeschäftigungen des Gemeinderates in das Reglement zu integrieren. Eine Reduktion der Löhne auf das Niveau der umliegenden Agglomerationsgemeinden und der Stadt Luzern, die Streichung oder Anpassung der Lohnanpassungsregelung aufgrund von steigenden Lebenshaltungskosten sowie eine klare Regelung der Spesenentschädigung lehnte der Gemeinderat damals ab.

Der Einwohnerrat hat die Motion 10/18 an seiner Sitzung vom 5. Juli 2018 mit 20 zu 16 Stimmen vollumfänglich überwiesen. Die Befürworter der Motion haben das Anliegen auf Reduktion der Löhne des Gemeinderates vor allem aus Spargründen unterstützt.

2. Geltende Regelung

Während Jahrzehnten verfügte der Gemeinderat Emmen für seine Mitglieder über Pensen von 55% für den Gemeindepräsidenten, von je 100% für den Gemeindeammann (zuständig für Bau und Finanzen) und den Sozialvorsteher, von 50% für den Schulverwalter sowie einem Pensum von 30% und später von 50% für ein weiteres Mitglied des Gemeinderates (zuständig für Umwelt, Sicherheit, Werkdienst). Am 15. Januar 1993 hatten sämtliche Mitglieder des Einwohnerrates eine Motion betreffend Revision der Gemeindeordnung zur Ermöglichung einer flexiblen und gleichgewichtigen Aufgabenverteilung innerhalb des Gemeinderates eingereicht. Der Einwohnerrat hat diese Motion an seiner Sitzung vom 11. Mai 1993 dem Gemeinderat überwiesen. Am 5. März 1997 hatte Einwohnerrat Stefan Wassmer namens der FDP Fraktion eine Motion betreffend Einsetzung einer Arbeitsgruppe zur Überarbeitung (Totalrevision) der Gemeindeordnung eingereicht. Der Einwohnerrat hat an seiner Sitzung vom 10. Juni 1997 diese Motion einstimmig erheblich erklärt. Der Gemeinderat hat anschliessend eine solche Arbeitsgruppe eingesetzt und diese hat eine totalrevidierte Gemeindeordnung ausgearbeitet, welche von der Stimmbürgerschaft am 28. November 1999 genehmigt wurde.

Mit der revidierten Gemeindeordnung, welche per 1. September 2000 in Kraft getreten ist, wurden für den Gemeinderat von Emmen neu fünf Hauptämter geschaffen. Die Gesamtstellenprozentzahl wird seit damals vom Einwohnerrat in einem Reglement festgelegt. Damit konnte die immer wieder geforderte flexible und gleichgewichtige Aufgabenverteilung innerhalb des Gemeinderates ermöglicht werden. Zudem hat die Gemeinde Emmen bei dieser Totalrevision der Gemeindeordnung von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, neben den fünf Mitgliedern des Gemeinderates nur noch die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten durch die Stimmberechtigten in die Charge wählen zu lassen. Auf die Chargenwahl Gemeindeammann und Sozialvorsteher wurde verzichtet. Der Einwohnerrat hat im aktuell geltenden Besoldungsreglement für die Mitglieder des Gemeinderates in Art. 1 Abs. 2 die Gesamtstellenprozentzahl mit 400% festgelegt, die unter Berücksichtigung der hauptamtlichen Tätigkeit grundsätzlich gleichmässig unter den Mitgliedern des Gemeinderates aufzuteilen sind.

3. Pensenverteilung

Seit 1. September 2000 beträgt die Gesamtstellenprozentzahl für die fünf hauptamtlichen Mitglieder des Gemeinderates 400%. Bis auf eine kurzzeitige Ausnahme haben bisher sämtliche fünf jeweils im Amt stehenden Mitglieder des Gemeinderates ein 80% Pensum ausgeübt. Der Gemeinderat verfügt auch in der aktuellen Besetzung über 400 Stellenprozente, welche gleichmässig mit je 80% auf die fünf amtierenden Mitglieder des Gemeinderates aufgeteilt sind.

4. Anforderungsprofil Gemeinderat

Das Anforderungsprofil für Stellen in der Verwaltung und auch der Privatwirtschaft definiert die Voraussetzungen, welche von einer Stelleninhaberin oder einem Stelleninhaber zu erbringen sind, damit die entsprechenden Aufgaben zur Zufriedenheit des Arbeitgebers erfüllt werden können. Gestützt auf das Anforderungsprofil erfolgt in der Regel einerseits auch die Selektion für die Vorstellungsgespräche und bildet andererseits auch die Voraussetzung für die Auswahl und Qualifikation des Stelleninhabers oder der Stelleninhaberin sowie für die Erstellung der Arbeitszeugnisse. Vor einigen Jahren hat der Verband Luzerner Gemeinden ebenfalls ein Anforderungsprofil für Mitglieder des Gemeinderates in Luzerner Gemeinden erstellt. Gestützt darauf sind für die Erfüllung der Aufgaben eines Mitgliedes des Gemeinderates idealerweise folgende Voraussetzungen notwendig:

Persönliche Voraussetzungen

- Guter Ruf
- Geklärte private Verhältnisse (familiär, finanziell und beruflich)
- Zeitliche Flexibilität
- Bereitschaft zu einem mehrjährigen Engagement
- Positive Einstellung zum Staat

Persönlichkeit

- Gradlinig, sachlich, entscheidungsfreudig
- Ehrlich, überzeugend, glaubwürdig, integer
- Kompetent
- Verbindlich
- Menschlich einfühlsam und verständnisvoll

- Offen, interessiert, motiviert
- Eigenständig
- Innovativ, speditiv, belastbar und konfliktfähig
- Sensibel für Sorgen der Bevölkerung
- Verschwiegen, diskret
- Hat Durchsetzungsvermögen
- Bereit Verantwortung zu übernehmen
- Bereit Leitungs- und Führungsaufgaben zu übernehmen

Sozialkompetenz

- Loyal, team- und konsensfähig
- Kommunikationsfähig

Fachliche Voraussetzungen

- Gute Allgemeinbildung
- Kenntnisse der Gemeinden und öffentlichen Strukturen
- Grundkenntnisse des Rechnungswesens
- Kenntnisse über Gemeinde- und Kantonsfinanzen
- Bereitschaft zur Weiterbildung

In der Gemeinde Emmen leben aktuell über 31'400 Einwohnerinnen und Einwohner und Emmen ist damit der zweitgrössten Ort der Zentralschweiz. Die Gemeinde Emmen erstreckt sich über eine Fläche von 20 km² und bietet einen attraktiven Lebensraum und Wohnraum an. In der Verwaltung, welche in fünf in etwa gleich grosse Direktionen aufgeteilt ist, werden mehr als 400 Mitarbeitende (ca. 200 Vollzeitstellen) beschäftigt. Das Budget der Gemeinde Emmen beläuft sich auf ungefähr 180 Millionen Franken. Die Herausforderungen für die Führung der jeweiligen Direktionen sind vielfältig und setzen bei den zuständigen Mitgliedern des Gemeinderates ein breit gefächertes Sachwissen voraus.

5. Tätigkeiten und Aufwand Gemeinderat

Gemäss geltendem Personalrecht der Gemeinde Emmen beträgt die wöchentliche Arbeitszeit für die Mitglieder des Gemeinderates 34.4 Stunden (Basis 43 Stundenwoche; 80%). Die Aufgaben des Gemeinderates lassen sich dabei in folgende Bereiche aufteilen:

- a) Führung der zugewiesenen Direktion
- b) Aktenstudium; Vorbereitungen Gemeinderatssitzungen; Klausuren Gemeinderat
- c) Mitarbeit in den gemeindeeigenen Projekten
- d) Tätigkeiten in den überregionalen Gremien (z.B. K5)
- e) Repräsentationen

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass sich die Aufgaben der Mitglieder des Gemeinderates, ohne Berücksichtigung der vielfältigen Repräsentationstätigkeiten, in der Regel innerhalb der zur Verfügung stehenden Arbeitszeiten erledigen und bewältigen lassen. Ausserordentliche Aufwändungen bei Projekten und besonderen Lagen führen zu gelegentlichen, höheren Belastungen. Die Repräsentationsaufgaben werden von den Mitgliedern des Gemeinderates unterschiedlich wahrgenommen und sind können grundsätzlich nicht innerhalb der entschädigten Arbeitszeit erledigt werden. Veranstaltungen und Anlässe finden bekanntlich mehrheitlich ausserhalb

der ordentlichen Arbeitszeiten der Verwaltung und oft auch an Wochenenden statt. Es gilt darauf hinzuweisen, dass ein Mitglied des Gemeinderates Emmen jährlich an rund 100 bis 120 Anlässen und Veranstaltungen teilnimmt.

6. Entschädigungen

a) Lohn

Die Höhe des Lohnes ist in der Privatwirtschaft und auch in den Verwaltungen der verschiedenen Staatsebenen von verschiedenen Faktoren abhängig: Arbeitsort, Grösse des Unternehmens, Alter, Ausbildung, Berufserfahrung und spezielle Kenntnisse des Arbeitnehmers, Lage auf dem Arbeitsmarkt. Entscheidend ist, dass Löhne oder Besoldungen den jeweiligen Anforderungen angemessen sein müssen und dem Aufgabeninhalt der Stelle entsprechen. Dabei sind für die Bemessung des massgebenden Lohnes in erster Linie die Komplexität und der zu verantwortende Aufgabenbereich wie auch die Arbeitsbelastung zu berücksichtigen. Bei Arbeitsplätzen in der Verwaltung sind die Anforderungen und auch die Entschädigungen oft auch mit den Verhältnissen der Privatwirtschaft zu vergleichen. Darüber hinaus können die Entschädigungen der Mitglieder des Gemeinderates aufgrund der damit verbundenen Verantwortung, der Komplexität der Aufgabenstellung und dem permanenten Öffentlichkeitsbezug mit Entschädigungen der Dienststellenleitenden im Kanton verglichen werden. Der Gemeinderat geht nach wie vor davon aus, dass die heute geltende, seit Jahren nicht an veränderte Rahmenbedingungen angepasste Entschädigung, welche für alle Mitglieder des Gemeinderates gleich ausgestaltet ist, den Anforderungen an die Aufgaben sowie unter Berücksichtigung der für die Aufgabenerfüllung notwendigen Kompetenzen korrekt ist. Der aktuelle Jahresbruttolohn der fünf Mitglieder des Gemeinderates für das 80%-Pensum beträgt CHF 176'551.70. Dies entspricht einem Monatslohn von CHF 13'580.90 (x 13), abzüglich der gesetzlichen Beiträge für AHV/IV/EO/ALV sowie für NBU und Pensionskasse.

b) Spesen

Die Spesen betragen seit dem 01.01.2018 CHF 8'394.00 jährlich (vor dem 1.1.2018 CHF 9'394.00/jährlich)

c) Arbeitshilfen (Laptop; Mobile)

Den Mitgliedern des Gemeinderates stehen als Arbeitsinstrumente ein Laptop und ein mobiles Telefon inklusive Abonnement unentgeltlich zur Verfügung.

d) Abgangsentschädigung

Ein ehemaliges Mitglied des Gemeinderates erhält eine Abgangsentschädigung in der Höhe von drei Monatsbesoldungen, wenn er oder sie vor der Vollendung des 50. Altersjahres aus dem Gemeinderat ausscheidet und dieses Ausscheiden aus dem Gemeinderat weder auf eine schwere Amtspflichtverletzung noch auf eine strafbare Handlung zurückzuführen ist (Art. 10 Abs. 1 des Pensionsreglements für Mitglieder des Gemeinderates).

e) Ruhegehalt

Ein ehemaliges Mitglied des Gemeinderates erhält von der Gemeinde Emmen gemäss Art. 3 des Pensionsreglements für Mitglieder des Gemeinderates zusätzlich Sonderleistungen, wenn er oder sie aus einem der folgenden Gründe aus dem Gemeinderat ausscheidet:

- Nichtwiederwahl oder Nichtnominierung als Mitglied des Gemeinderates, sofern das 50. Altersjahr vollendet ist und die Nichtwiederwahl bzw. die Nichtnominierung weder auf eine schwere Amtspflichtverletzung noch auf eine strafbare Handlung zurückzuführen ist.
- Rücktritt nach sechzehn Amtsjahren, sofern er oder sie das 50. Altersjahr vollendet hat.
- Rücktritt nach zwölf Amtsjahren, sofern er oder sie das 55. Altersjahr vollendet hat.
- Rücktritt nach acht Amtsjahren, sofern er oder sie das 60. Altersjahr vollendet hat.

Die Gemeinde Emmen bezahlt dem ehemaligen Mitglied des Gemeinderates, der die vorstehend erwähnten Voraussetzungen erfüllt hat, ein Ruhegehalt und die Leistungen zur Weiterführung des ordentlichen Vorsorgeschatzes (Art. 4 des Pensionsreglements für Mitglieder des Gemeinderates). Das Ruhegehalt beträgt laut Art. 5 des Pensionsreglements für Mitglieder des Gemeinderates 40% der letzten, der Teuerung angepassten, versicherten Besoldung, wenn der Gemeinderat im ersten Amtsjahr ausscheidet. Es erhöht sich mit jedem vollendeten Amtsjahr um 2%, höchstens auf 50%. Bleibt das ehemalige Mitglied des Gemeinderates bei der Pensionskasse der Gemeinde Emmen versichert, bezahlt die Gemeinde Emmen gemäss Art. 6 Abs. 1 des Pensionsreglements für Mitglieder des Gemeinderates die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge auf der Basis der letzten versicherten Besoldung.

Gemäss Art. 9 des Pensionsreglements für Mitglieder des Gemeinderates werden die Sonderleistungen um den Betrag gekürzt, um den diese zusammen mit dem anteilmässigen Erwerbseinkommen die Besoldung übersteigen, die der Versicherte zum Beurteilungszeitpunkt in seinem ehemaligen Amt verdienen würde. Das anteilmässige Erwerbseinkommen ist der Teil des Erwerbseinkommens, der dem Anteil der gemeinderätlichen Tätigkeit an der gesamten Erwerbstätigkeit entspricht.

f) Veränderungen seit Einführung 2000

Seit der Einführung im Jahre 2000 hat es im Besoldungsreglement für die Mitglieder des Gemeinderates keine materiellen Änderungen gegeben. Bei den Löhnen der Mitglieder des Gemeinderates wurde seit 2008 folgende Anpassungen vorgenommen:

2008 - CHF 172'036.15 / Jahr und Beschäftigungsgrad von 80%
 2009 - CHF 173'326.40 / Jahr und Beschäftigungsgrad von 80% - +0.75% Generelle Lohnmassnahme
 2010 - CHF 174'626.40 / Jahr und Beschäftigungsgrad von 80% - +0.75% Generelle Lohnmassnahme
 2011 - CHF 175'673.55 / Jahr und Beschäftigungsgrad von 80% +0.60% Generelle Lohnmassnahme
 2012 - CHF 176'551.70 / Jahr und Beschäftigungsgrad von 80% +0.50% Generelle Lohnmassnahme
 2013 - CHF 176'551.70 / Jahr und Beschäftigungsgrad von 80% +0.0% Generelle Lohnmassnahme
 2014 - CHF 176'551.70 / Jahr und Beschäftigungsgrad von 80% +0.0% Generelle Lohnmassnahme
 2015 - CHF 176'551.70 / Jahr und Beschäftigungsgrad von 80% +0.0% Generelle Lohnmassnahme
 2016 - CHF 176'551.70 / Jahr und Beschäftigungsgrad von 80% +0.0% Generelle Lohnmassnahme
 2017 - CHF 176'551.70 / Jahr und Beschäftigungsgrad von 80% +0.0% Generelle Lohnmassnahme
 2018 - CHF 176'551.70 / Jahr und Beschäftigungsgrad von 80% +0.0% Generelle Lohnmassnahme
 2019 - CHF 176'551.70 / Jahr und Beschäftigungsgrad von 80% +0.0% Generelle Lohnmassnahme

Das Pensionsreglement für die Mitglieder des Gemeinderates wurde seit dem Jahre 2000 nicht revidiert.

g) Abgaben an die Parteien

Grundsätzlich werden von den Parteien von ihren Mandatsträgern Abgaben eingefordert. Die Leistungen an die Parteien sind in den Parteien unterschiedlich ausgestaltet.

7. Pensionskasse (PK): Leistungen der PK

Magistratspersonen sind bei der Pensionskasse der Gemeinde Emmen den versicherten Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung gleich gestellt. Mitglieder des Gemeinderates haben Anspruch auf die gleichen Leistungen wie die Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung. Die Pensionskasse ist im Beitragsprimat geführt. Der Umwandlungssatz im Alter 62 liegt aktuell bei 5.6%. Zurzeit können Mitglieder des Gemeinderates längstens bis zum Alter 65 versichert sein.

8. Entschädigungen in der Agglomeration Luzern

Die Motionäre verlangen eine Reduktion der Löhne auf das Niveau der umliegenden Agglomerationsgemeinden und der Stadt Luzern. Nachfolgend wird daher die Entschädigungen der Stadt Luzern und der weiteren Agglomerationsgemeinden dargestellt.

Stadt Luzern

Für die Mitglieder des Stadtrates Luzern, welche alle im Vollamt für die Stadt tätig sind, steht eine jährliche Lohnsumme von CHF 1'020'000.00 zur Verfügung. Der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin wird mit einem Jahresbruttolohn von CHF 220'000.00 und die Mitglieder des Stadtrates mit CHF 200'000.00 entschädigt. Der Teuerungsausgleich ist gewährleistet. Vor Annahme der Initiative der SVP der Stadt Luzern verdiente ein Stadtrat in Luzern rund CHF 247'000.00, der Stadtpräsident erhielt knapp CHF 264'000.00. Der Gegenvorschlag des Stadtrates sah vor, dass ein Stadtrat zwischen CHF 226'733.00 und CHF 237'039.00 verdienen sollte, der Stadtpräsident maximal CHF 253'529.00. Die Mitglieder des Stadtrates Luzern üben ein Vollamt aus. Allfällige Entschädigungen aus Mandaten, welche für die Stadt ausgeübt werden (z.B. Verwaltungsrat ewl, VBL) fliessen, ausgenommen von einem Freibetrag von CHF 2'000.00 je Mandat, in die Stadtkasse. Als pauschale Entschädigung für die in direktem beruflichem Zusammenhang stehenden Kosten für die Betreuung von Gästen und zur Kontaktpflege sowie für interne Anlässe werden den Mitgliedern des Stadtrates CHF 5'000.00 bzw. dem Stadtpräsidenten CHF 6'000.00 und für persönliche Spesen CHF 4'000.00 vergütet. Anstelle von Spesen für Reisen im Inland haben die Mitglieder des Stadtrates Anspruch auf ein Generalabonnement 1. Klasse.

Stadt Kriens

Der Lohn eines Mitglieder des Stadtrates Kriens soll gemäss neuem Besoldungsreglement beim neu angestrebten Pensum von 100% CHF 201'000.00 betragen (100%). Gegenüber der aktuellen Lösung, bei welcher alle Mitglieder des Stadtrates im Hauptamt tätig sind, werden die Entschädigungen nicht verändert. Die Pauschalspesen entsprechen 5% der Besoldung für alle Mitglieder sowie zusätzlichen CHF 3'000.00 für den Stadtpräsidenten.

Gemeinde Horw

Die Mitglieder des Gemeinderates Horw erhalten einen Jahreslohn von CHF 209'000.00 für ein 100 Prozent-Pensum. Dem Gemeinderat stehen für alle fünf Mitglieder 340% Stellenprozentente zur Verfügung (1 x 60%, 1 x 65%, 2 x 70% und 1 x 75%).

Gemeinde Ebikon

Die Gemeinde Ebikon hat das Geschäftsführermodell eingeführt. Dem Gemeinderat Ebikon stehen für die Ausübung seiner Tätigkeiten total 214.9 Stellenprozente zur Verfügung. Der Bruttolohn beträgt auf der Basis von 100 Stellenprozenten CHF 197'611.00. Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates erhalten eine Spesenpauschale von CHF 6'000.00 pro Jahr.

Gemeinde Adligenswil

Ein Mitglied des Gemeinderates Adligenswil bezieht bei einem 100%-Pensum ein jährliches Bruttogehalt von CHF 182'952.00. Die Spesenpauschale der Gemeindepräsidentin ist auf CHF 4'000.00 und für die Mitglieder des Gemeinderates auf CHF 2'400.00 festgelegt.

Gemeinde Meggen

Der Bruttolohn des Gemeinderates Meggen beträgt bei einem 100%-Pensum CHF 213'230.00. Die Spesenpauschale für den Gemeindepräsidenten beträgt CHF 7'000.00, für den Gemeindeammann CHF 12'000.00 und für die weiteren Mitglieder des Gemeinderates CHF 5'000.00.

9. Lohnreduktion Gemeinderat Emmen

Für die Umsetzung der Forderungen der Motionäre stehen grundsätzlich verschiedene Lösungsansätze zur Verfügung. Gestützt auf die Beratungen der Motion im Einwohnerrat, bei der vor allem Spargründe für die Anpassung der Entschädigungen geltend gemacht wurden, hat sich der Gemeinderat für die Umsetzung der geforderten Sparvariante entschieden. Die Entschädigungen der Exekutiven der Agglomeration Luzern (K 5 Gemeinden) ergeben basierend auf einem 100%-Pensum folgende Werte:

Stadt / Gemeinde	Entschädigung 100%
Horw	CHF 209'000.00
Luzern	CHF 204'000.00
Kriens	CHF 201'000.00
Ebikon	CHF 197'611.00
Durchschnittslohn	CHF 202'902.75

Der Durchschnittslohn der Exekutiven der Stadt Luzern und der weiteren K5 Gemeinden (ohne Emmen) beläuft sich auf CHF 202'902.75. Der Jahresbruttolohn des Gemeinderates Emmen beläuft sich bei einem hypothetischen, da reglementarisch nicht umsetzbaren Beschäftigungsgrad von 100%, auf CHF 220'689.95. Damit liegt er rund CHF 18'000.00 über dem Durchschnitt der übrigen K 5 Gemeinden.

Bisher basierte die Festsetzung der Gemeinderatslöhne auf dem Lohnsystem der Gemeinde Emmen. Der für die Lohnberechnung massgebende Funktionswert wurde durch die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission festgelegt (Art. 4 Besoldungsreglement). Neu wird im Besoldungsreglement für die Mitglieder des Gemeinderates der massgebende Bruttolohn, basierend auf einem 80%Pensum, festgelegt. Ausgehend von einem vergleichbaren Lohn von CHF 203'000.00 ergibt für das übliche Gemeinderatspensum von 80% eine Jahresbruttobesoldung von neu CHF 162'400.00.

Artikel 4 des Besoldungsreglementes wird deshalb neu wie folgt formuliert:

Die Jahresbruttobesoldung eines Mitgliedes des Gemeinderates beträgt CHF 162'400.00 für ein 80%-Pensum. Der Ausgleich der Teuerung bleibt vorbehalten.

Ausgehend vom aktuellen Jahresbruttolohn der fünf Mitglieder des Gemeinderates von CHF 176'551.70 resultiert aus der Anpassung eine jährliche Lohnreduktion von CHF 14'151.70 per Mitglied und von CHF 70'758.50 für den Gesamtgemeinderat.

10. Teuerungsausgleich

Während in der Privatwirtschaft der Trend zu individuellen Lohnerhöhungen anhält, um damit für die Mitarbeitenden Leistungsanreize zu schaffen sowie um ausgewiesene Fachkräfte zu halten, ist für Mitglieder von Exekutiven der öffentlichen Hand ein Leistungsanreiz und damit eine Anpassung des Lohnes aufgrund der Leistung nur schwer umsetzbar. Deshalb soll auch künftig der Lohn der Gemeinderäte der Teuerung angepasst werden. Wie vorstehend aufgezeigt, kann der Einwohnerrat oder auch der Gemeinderat selbst diese Anpassungen auch aussetzen. Ein genereller Verzicht auf den Teuerungsausgleich würde den arbeitsrechtlichen Vorgaben widersprechen. Auch Mitgliedern des Gemeinderates soll bei der Teuerung im Grundsatz die Kaufkraft erhalten bleiben.

11. Spesen

Bei den Spesen handelt es sich um Auslagen, die unselbständig erwerbstätigen Personen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeiten erwachsen. Per Definition sind Spesen demnach Auslagen, die grundsätzlich während der Arbeitszeit anfallen. Spesenvergütungen, das heisst Leistungen, die von der Arbeitgeberschaft nicht zum Bruttolohn addiert werden müssen, sind daher Entschädigungen für Reise- oder Übernachtungskosten, Spesen für auswärtige Verpflegung oder Kleinauslagen, welche im Rahmen eines konkreten dienstlichen Auftrages entstehen. Repräsentationsauslagen leitender Angestellter befinden sich oft an der Nahtstelle zwischen Berufsauslagen und Spesen. Es sind dies Auslagen, die sowohl während eines konkreten Auftrages anfallen können, als auch Auslagen, die vor oder nach Abschluss der eigentlichen Arbeitstätigkeit entstehen. Repräsentationsspesen sind oft Ersatz von notwendigen bzw. üblichen Auslagen, die leitenden Angestellten aufgrund ihrer besonderen Stellung im Verkehr mit Kunden und Mitarbeitenden erwachsen. Entschädigt werden sollen damit gemäss den Vorgaben der Steuerämter Kleinauslagen und Standesausgaben innerhalb einer gewissen Limite (CHF 50.00 pro Ereignis; z.B.: Tram-, Bus-, Taxifahrten; Parkgebühren; Trinkgelder; Garderobegebühren; Geschäftstelefonate vom Privatapparat oder unterwegs; Kleiderreinigungen; Einladungen und Geschenke für Mitarbeitende; Zwischenverpflegungen, Getränke allein oder mit Kunden; Kleinere Geschäftsfahrten mit dem Privatwagen im Ortsrayon (Radius zirka 30 Kilometer); Beiträge an Institutionen, Verbände, Vereine usw.; Aufwendungen für standesgemässe Kleider,

Privatauto, usw.). Die Regelung der Pauschalspesen soll neu im Besoldungsreglement festgehalten werden. In Angleichung an andere Gemeinden soll der Spesenersatz für die Mitglieder des Gemeinderates auf 5% der Bruttobesoldung festgelegt werden.

Aktuell betragen die Pauschalspesen seit der letzten Reduktion für das Jahr 2018 CHF 8'394.00. Ausgehend von einem Jahresbruttolohn von CHF 162'400.00 ergeben sich neue Spesenpauschalen von CHF 8'120.00 pro Mitglied des Gemeinderates. Die Spesenauszahlungen würden sich damit um CHF 274.00 reduzieren. Die Formulierung in Artikel 12 des Besoldungsreglementes wird auch so ausgestaltet, dass sich die Pauschalspesen an den Stellenprozenten angleichen.

Artikel 12 des Besoldungsreglementes wird deshalb neu wie folgt formuliert:

Für jedes Mitglied des Gemeinderates stehen für Repräsentationspflichten und Fahrspesen 5% seiner Jahresbruttobesoldung zur Verfügung.

12. Nebenbeschäftigungen

Gemäss Art. 42 Abs. 1 der Gemeindeordnung sind sämtliche Mitglieder des Gemeinderates Emmen hauptamtlich für die Gemeinde tätig. Der Einwohnerrat legt die Gesamtstellenprozente des Gemeinderates in einem Reglement fest. Gemäss Art. 1 Abs. 2 des Besoldungsreglementes verfügt der Gemeinderat aktuell über 400 Stellenprozente, die unter Berücksichtigung der hauptamtlichen Tätigkeit grundsätzlich gleichmässig unter den Gemeinderäten aufzuteilen sind. Der Gemeindepräsident und die Gemeinderäte üben ihre Tätigkeit mit je einem 80% Pensum aus. Allen Mitgliedern des Gemeinderates stehen damit für die Erfüllung aller Führungsaufgaben, den teils operativen Tätigkeiten und auch für die Repräsentationsverpflichtungen pro Woche 34.4 Arbeitsstunden (100% = 43 Stunden) zur Verfügung. Langjährige Erfahrungen und auch Zeiterfassungen zeigen auf, dass dieses hauptamtliche Pensum von 80% für die Erfüllung der Kernaufgaben als Gemeinderat beansprucht wird. Die Präsenzzeiten für Repräsentationen und Teilnahmen an Veranstaltungen sind dabei nicht vollumfänglich berücksichtigt. Mit der Revision der Gemeindeordnung (1999) und der Einführung der Hauptämter ab der Legislatur 2000/2004 sollte den Mitgliedern des Gemeinderates nach dem damaligen politischen Willen ermöglicht werden, neben der Behördentätigkeit weitere Aufgaben in der Wirtschaft, in einer eigenen Firma, in der Bildung (z.B. als Lehrperson, Dozent/in) sowie in selbständigen Berufen (z.B. Arzt, Anwalt, Ingenieur, Architekt) mit einem Teilpensum wahrnehmen zu können. Damit sollte auch erreicht werden, dass die Vereinbarkeit eines Gemeinderatsmandates mit einer bisherigen, beruflichen Tätigkeit möglich wird. Grundsätzlich kann jedes Mitglied des Gemeinderates somit neben seiner Behördentätigkeit weitere Aufgaben übernehmen. Art. 2 des Besoldungsreglements für die Mitglieder des Gemeinderates bestimmt jedoch, dass die Tätigkeit des Gemeinderates grösstenteils auf der Gemeindeverwaltung zu erfolgen hat (Abs. 1). Neben dem gesetzlich geregelten Gemeinderatspensum (80%) können die gewählten Mitglieder grundsätzlich unbeschränkt weitere Aufgaben in der Privatwirtschaft, in Firmen, Vereinen, Organisationen oder auch weiteren politischen Gremien übernehmen. Nach einer Wahl sind die Mitglieder des Gemeinderates Emmen frei, in welchem Umfang weitere Tätigkeiten ausgeübt werden und ob es sich dabei um entschädigte Mandate oder auch ehrenamtliche Tätigkeiten handelt. Bei der Übernahme von weiteren Aufgaben im Rahmen der frei verfügbaren Pensen sind jedoch alle Tätigkeiten

ausgeschlossen, welche sich negativ auf die Funktion und Arbeit als Mitglied des Gemeinderates auswirken würden. Die Einsitznahme in den Verwaltungsrat von Aktiengesellschaften oder anderer gewinnorientierter Unternehmungen setzt die ausdrückliche Zustimmung des Gemeinderates voraus (Art. 42 Abs. 2 GO). Der Gemeinderat will an diesen Vorgaben festhalten. Diese aber im bestehenden Besoldungsreglement präzisieren. So soll vorgesehen werden, dass die Mitglieder des Gemeinderates jeweils zu Beginn der Legislatur und bei Veränderungen sämtliche Nebentätigkeiten dem Gemeinderat zu melden haben (Meldepflicht aller Nebenbeschäftigungen). Weiter soll geregelt werden, dass für die Übernahme von Tätigkeiten in Gemeindeverbänden oder Organisationen der Luzerner Gemeinden (z.B. LuzernPlus, VLG, REAL) die damit verbundenen Entschädigungen dem Gemeinderat offen zu legen sind. Falls solche Nebenbeschäftigungen, welche auch im Interesse der Gemeinde liegen, ist mit dem betreffenden Mitglied des Gemeinderates zu klären, ob die Aufgaben innerhalb des Pensums des Gemeinderates oder im Rahmen der frei zur Verfügung stehenden Zeiten erledigt und erfüllt werden. Sofern die Infrastruktur der Gemeinde oder Mitarbeitende für die Ausübung solcher Mandate zur Verfügung gestellt werden, muss das betreffende Mitglied des Gemeinderates mit dem Gemeinderat die entsprechende Abgeltung vereinbaren. So ist denkbar, dass für die Mitwirkung in Vorständen von Verbänden und Organisationen für die Nutzung der Gemeindeinfrastruktur (Telefonate, Drucker, Laptop, Sitzungszimmer etc.) eine jährliche pauschale Entschädigung zu bezahlen ist.

Die entsprechenden Bestimmungen werden in das Besoldungsreglement im neuen Art. 13 integriert und werden wie folgt ausformuliert:

Art. 13 Nebenbeschäftigungen

¹ Die Einsitznahme in den Verwaltungsrat von Aktiengesellschaften oder anderer gewinnorientierter Unternehmungen setzt die ausdrückliche Zustimmung des Gemeinderates voraus.

² Die Nebenbeschäftigungen der Mitglieder des Gemeinderates dürfen sich nicht nachteilig auf die Funktion oder die Arbeit auswirken. Mitglieder des Gemeinderates verpflichten sich zu Beginn jeder Legislatur und bei jeder Veränderung, sämtliche Nebenbeschäftigungen privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Natur, welche nicht im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Mandates als Gemeinderates stehen, dem Gemeinderat unter Angabe der damit allenfalls verbundenen Entschädigungen zu melden.

³ Wenn die Einsitznahme in Organen von Institutionen, Verbänden oder Organisationen im Interesse der Gemeinde erfolgen, ist dies mit dem Mitglied des Gemeinderates für die Erfüllung dieser Aufgaben im Rahmen des Gemeinderatpensums oder im Rahmen seiner frei verfügbaren Zeiten zu regeln. In Abhängigkeit davon regelt der Gemeinderat mit seinem Mitglied auch die Verteilung der damit verbundenen Entschädigungen sowie eine allfällige Abgeltung für die Nutzung der Gemeindeinfrastruktur.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass mit den vorstehenden Anpassungen des Besoldungsreglementes die Vorgaben der überwiesenen Motion bezüglich

- der Reduktion der Löhne auf das Niveau der umliegenden Agglomerationsgemeinden und der Stadt Luzern,
- der Regelung der Spesenentschädigung sowie
- der Regelung zum Umgang mit Entschädigungen aus Nebenbeschäftigungen

erfüllt werden. Der Gemeinderat erachtet es nicht als richtig, dass auf der Stufe des Besoldungsreglementes, welches auf unbefristete Dauer ausgestaltet werden muss, auf eine Anpassung der Löhne an steigende Lebenshaltungskosten verzichtet wird. Dieses Anliegen kann wie bisher auch im Rahmen der jährlichen Budgetfestlegung umgesetzt werden.

13. Antrag

1. Genehmigung der Teilrevision des Besoldungsreglements für die Mitglieder des Gemeinderates gemäss Beilage.
2. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Emmenbrücke, 29. Mai 2019

Für den Gemeinderat:

Rolf Born
Gemeindepräsident

Patrick Vogel
Gemeindeschreiber

Beilagen:

- Teilrevidiertes Besoldungsreglement für die Mitglieder des Gemeinderates mit Änderungen